

## Beschlussvorlage KT 0708/2018

**Betreff: Beräumung von auf öffentlichen Flächen illegal abgelagerten Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	12.11.2018	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	14.11.2018	öffentlich	Entscheidung

### I. Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beschließt die Übertragung auch der in § 3 Absatz 1 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach (AZV) ausgenommenen Aufgabe des "§ 2 Absatz 1 Satz 3 ThürAbfAG" - jetzt § 3 Absatz 1 Satz 2 ThürAG-KrWG, auf den Abfallwirtschaftszweckverband.
2. Der Landrat wird beauftragt, eine die Verbandssatzung ändernde Aufgabenerweiterung mit der Stadt Eisenach zu vereinbaren.

### II. Begründung

Das am 01. Dezember 2017 in Kraft getretene ThürAGKrWG bestimmt in § 3 Abs. 1 S. 2 und 3, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch für Abfälle auf öffentlichen Flächen zuständig sind. Die in Erledigung der Aufgaben des § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG anfallenden ungedeckten Kosten zählen gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 ThürAGKrWG zu den für die Benutzungsgebühren des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ansatzfähigen Kosten.

Mit der Gründung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis- Stadt Eisenach (AZV) wurde vom WAK und von der Stadt Eisenach die Aufgabe der Abfallentsorgung auf den AZV übertragen. Allerdings wurde seinerzeit in Anwendung des damaligen § 20 Abs. 3 ThürKGG der Bereich der Entsorgung illegaler Abfallablagerungen im öffentlichen Bereich ausgenommen.

Der Landkreis hat für die Beräumung illegaler Ablagerungen jährliche Aufwendungen in Höhe von ca. 108.000 € (für die Durchführung der Beräumung durch die ABS als Dienstleister sowie die anfallenden Entsorgungskosten), um die der Verwaltungshaushalt des Landkreises im Falle einer Übertragung auf den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entlastet werden würde.

gez. Krebs  
Landrat

gez. Schilling  
Erster Kreisbeigeordneter

